

SUMMA SUMMARUM

SOZIALVERSICHERUNGSPRÜFUNG IM UNTERNEHMEN

3 Flexible Arbeitszeiten

Wie sind die im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen erzielten Wertguthaben zu führen?

6 Hinzuverdienstgrenzen

Wie viel dürfen Rentner vor Vollendung des 65. Lebensjahres hinzuverdienen, um die Rentenzahlung nicht zu gefährden?

8 Säumniszuschläge

Welche Folgen ergeben sich, wenn Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden erst verspätet ausgewertet werden?

10 325-EUR-Jobs

Wie können auch geringfügig entlohnte Beschäftigte den vollen Leistungsrahmen der Rentenversicherung ausschöpfen?

13 Krankenversicherung der Rentner

Welche Details beinhaltet die seit 1. April 2002 geltende Neuregelung bei der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner?



BUNDES-
VERSICHERUNGSANSTALT
FÜR ANGESTELLTE

LANDES-
VERSICHERUNGSANSTALTEN

BUNDESKNAPPSCHAFT

BAHNVERSICHERUNGS-
ANSTALT

SEEKASSE

IM VERBAND
DEUTSCHER
RENTENVERSICHERUNGS-
TRÄGER

Die Daten sollen laufen, nicht die Bürger!

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bereits seit geraumer Zeit ist die BfA im Internet unter *www.bfa-berlin.de* mit einem umfangreichen Angebot präsent. Die Zahl der Zugriffe auf unsere Webseite überschritt zu Beginn dieses Jahres die Anzahl von 16 Millionen. Unter dem in der Überschrift genannten Motto des Projekts „BundOnline 2005“, das zum Ziel hat, die Dienstleistungen von Bundesbehörden bis zum Jahre 2005 weitestgehend onlinefähig zu machen, wird dieses Angebot ständig erweitert. So will die BfA zukünftig auch individuelle Dienste anbieten, die das Versenden von Sozialdaten beinhalten. Es versteht sich von selbst, dass der Sicherheit dieser hochsensiblen Daten hierbei höchste Priorität eingeräumt wird. Grundvoraussetzung für die Gewährleistung der Datensicherheit ist eine eindeutige Authentifizierung des Kunden. Diese erfolgt mittels chipkartenbasierter elektronischer Signaturen.

Deutsche Bank 24 und die BfA haben nun gemeinsam einen ersten großen Schritt in diese Richtung getan und bieten Versicherten im Rahmen eines Pilotprojekts, das erstmals auf der diesjährigen CeBIT präsentiert wurde, die Möglichkeit, online persönliche Daten zu ihrer Rentenversicherung bei der BfA abzufragen. Hierzu gehören der Versicherungsverlauf und die Rentenauskunft, welche die Versicherten am PC anfordern können. Die gewünschten Informationen gehen innerhalb weniger Sekunden nach der Anfrage online beim Versicherten ein. In einem nächsten Schritt wird es für BfA-Versicherte möglich sein, ihre Bankverbindung und ihre Anschrift online zu ändern.

(Fortsetzung auf Seite 15)

Arbeitszeitflexibilisierung: Führung von Wertguthaben

Zweck aller Vereinbarungen über flexible Arbeitszeitregelungen ist es, durch Vor- oder Nacharbeit die Freistellung von der Arbeitsleistung zu erreichen. Die Freistellung selbst wird durch Wertguthaben finanziert. Im Rahmen der vertraglich vereinbarten flexiblen Arbeitszeitregelungen werden die erzielten Wertguthaben entweder als Geldguthaben (Geldkonten) oder Zeitguthaben (Zeitkonten) geführt.

Als **Wertguthaben** im sozialversicherungsrechtlichen Sinne gelten alle angesparten **Arbeitsentgelte** sowie alle Arbeitszeiten, denen Arbeitsentgelt aus einer versicherungspflichtigen Beschäftigung zu Grunde liegt, beispielsweise

- Teile des laufenden Arbeitsentgelts,
- Mehrarbeitsvergütungen,
- Einmalzahlungen,
- Überstunden,
- nicht in Anspruch genommene Urlaubstage.

Des Weiteren gehören zum Wertguthaben auch Arbeitsentgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze oder die mit dem Wertguthaben zu Gunsten des Arbeitnehmers erwirtschafteten Erträge (z. B. Zinserträge).

Das Geldguthaben wird angespart, indem aufgrund einer Vereinbarung beispielsweise das Arbeitsentgelt nur zum Teil ausbezahlt und der Rest dem Wertguthaben-Konto gutgeschrieben wird.

● ● ● Beispiel

Arbeitnehmer erhält ein laufendes Arbeitsentgelt von	3 500 EUR
davon wird mtl. als Wertguthaben verwendet	500 EUR
Diese 500 EUR werden monatlich für das Wertguthaben (Geldguthaben) angespart.	
Beitragspflichtig in der Sozialversicherung sind somit aktuell 3 000 EUR.	

Sofern das Wertguthaben als Zeitguthaben geführt wird, muss bei der Verwendung des Wertguthabens jeweils der aktuelle Maßstab für das Wertguthaben zu Grunde gelegt werden. Wurde beispielsweise vereinbart, dass die angesparten Stunden im Fall

● Wertguthaben

- Wertguthaben ist Arbeitsentgelt, das für Zeiten einer Freistellung von der Arbeitsleistung fällig und mit einer vor (Vorarbeit) oder nach (Nacharbeit) dieser Zeit erbrachten Arbeitsleistung erzielt wird

Arbeitsentgelt

Zum Arbeitsentgelt gehören nach § 14 SGB IV alle laufenden und einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf diese Einnahmen besteht und unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus dem Beschäftigungsverhältnis oder im Zusammenhang damit erzielt werden

der Freistellung von der Arbeitsleistung mit dem dann gelten- den Stundensatz vergütet werden, ist das Wertguthaben das Ergebnis der Multiplikation der angesparten Stunden mit dem aktuell gültigen Stundensatz.

Für bestehende Zeitwertguthaben ist zum Zeitpunkt des Ein- tretens eines **Störfalls** demzufolge eine Bewertung mit dem im Zeitpunkt des Ausscheidens aus der Beschäftigung maßgeben- den Stundensatz vorzunehmen.

Störfall

- Ein Störfall im Rahmen flexibler Arbeitszeit- regelungen liegt vor bei
 - Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers,
 - Beendigung des Arbeits- verhältnisses durch Kündigung, wegen Eintritt von Erwerbsminderung oder Tod des Arbeitnehmers,
 - Verwendung des Wertguthabens für Zwecke einer betrieblichen Altersvorsorge in bestimmten Fällen,
 - vollständiger oder teil- weiser Auszahlung des Wertguthabens nicht für Zeiten der Freistellung oder
 - der Übertragung des Wertguthabens auf andere Personen

Altersteilzeitarbeit

Altersteilzeitarbeit liegt vor, wenn Arbeitnehmer, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, aufgrund einer Verein- barung mit ihrem Arbeitgeber ihre Arbeitszeit auf die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit vermindert haben, weiterhin arbeitslosen- versicherungspflichtig sind und innerhalb der letzten 5 Jahre vor Beginn der Alters- teilzeitarbeit mindestens 1 080 Kalendertage aufgrund einer Beschäftigung, einer Entgeltersatzleistung oder eines Krankentagegelds von einem privaten Kranken- versicherungsunternehmen der Arbeitslosenversicherung unterstanden. Daneben muss der Arbeitgeber das Entgelt aufstocken und zusätzliche Beiträge zur Renten- versicherung zahlen

● ● ● Beispiel	
Darstellung des Wertguthabens wegen eines Störfalls (Ende der Beschäftigung) am 31. 12. 2002.	
Beginn der Bildung des Wertguthabens	März 2001
- mtl. Gesamtstunden mit Arbeitsentgeltanspruch	175 Stunden
- mtl. werden als Wertguthaben verwendet	25 Stunden
Feststellung für das Jahr 2001	
- Gesamtwertguthaben in den Lohnunterlagen	250 Stunden
- Stundensatz des Arbeitsentgelts	29,34 DM
Feststellung für das Jahr 2002	
- Gesamtwertguthaben in den Lohnunterlagen	300 Stunden
- Stundensatz des Arbeitsentgelts bis 30. 6. 2002	15 EUR
- Stundensatz des Arbeitsentgelts vom 1. 7. 2002 an	18 EUR
Bewertung des Wertguthabens	
Wertguthaben am 31. 12. 2002	
- Vorarbeit im Jahr 2002 (12 Monate x 25 Stunden)	300 Stunden
- Vorarbeit im Jahr 2001 (10 Monate x 25 Stunden)	250 Stunden
- Gesamtwertguthaben am 31. 12. 2002	550 Stunden
- Stundensatz des Wertguthabens am 31. 12. 2002	18 EUR
Geldwert des Wertguthabens am 31. 12. 2002 (550 Stunden x 18 EUR)	9 900 EUR

- Bei der **Altersteilzeitarbeit** im Blockmodell ist das Wertguthaben die Differenz zwischen dem bisherigen Arbeitsentgelt und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit bzw. die Differenz zwischen der bisherigen Arbeitszeit und der dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit zu Grunde liegenden Arbeitszeit (halbe bis- herige Arbeitszeit).

● ● ● Beispiel (Geldguthaben)	
Bisheriges Arbeitsentgelt	6 000 DM
Arbeitsentgelt für Altersteilzeitarbeit	3 000 DM
Altersteilzeitarbeit im Blockmodell	
Arbeitsphase	1. 7. 2000 bis 30. 6. 2001
Freistellungsphase	1. 7. 2001 bis 30. 6. 2002
Lösung:	
Arbeitsphase	1. 7. 2000 bis 30. 6. 2001 (Vorarbeit: mtl. 3 000 DM Arbeitsentgelt und 3 000 DM Wertguthabenbildung)
Wertguthaben nach 12 Monaten	36 000 DM
Freistellungsphase	1. 7. 2001 bis 30. 6. 2002
(Verwendung des angesparten Wertguthabens mtl. 3 000 DM bzw. ab 1. 1. 2002 mtl. 1 533,88 EUR)	
Anmerkung: Beim Aufbau der Wertguthaben für die Freistellungsphase sind auch Einmalzahlungen, die nicht in voller Höhe ausgezahlt werden, und tarifliche Erhöhungen zu berücksichtigen.	

Das Wertguthaben einschließlich dessen Zu- und Abgänge muss in den **Lohnunterlagen** dargestellt werden.

Es sind der Abrechnungsmonat, in dem die erste Gutschrift erfolgt, sowie alle weiteren Abrechnungsmonate, in denen Änderungen des Wertguthabens erfolgen, anzugeben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Entwicklung des Wertguthabens seiner Art nach (Zeit- oder Geldwertguthaben) an einer Stelle dargestellt wird. Bei einem in Zeit geführten Wertguthaben kann dies in der Zeitwirtschaft erfolgen.

Wertguthaben, die zum Teil aus Arbeitsleistungen im Rechtskreis West als auch im Rechtskreis Ost erzielt wurden, sind aus Gründen des Leistungsrechts der gesetzlichen Rentenversicherung getrennt darzustellen.

● Lohnunterlagen

Die vom Arbeitgeber zu führenden Lohnunterlagen sind so zu gestalten, dass sie einem sachverständigen Dritten innerhalb angemessener Zeit einen Überblick über die Lohn- und Gehaltsabrechnungen der Arbeitgeber vermitteln können. Die Angaben sind vollständig, richtig, in zeitlicher Reihenfolge und geordnet vorzunehmen und müssen in deutscher Sprache geführt werden

Renten und Hinzuverdienst: Grenzwerte ab 1. Juli 2002

Ein Rentenbezieher, der sich neben seiner Rente noch etwas hinzuverdienen will, muss stets darauf achten, dass er dies nur in beschränktem Maße tut, wenn er seine Rentenzahlung nicht gefährden will. Dies gilt zumindest, solange er noch nicht 65 Jahre alt ist. Während ab Erreichens des 65. Lebensjahres unbegrenzt hinzuverdienst werden darf, hängt die Höhe des zulässigen Hinzuverdienstes vor dem 65. Lebensjahr von einer Reihe weiterer Faktoren ab.

Solange der Rentenbezieher nur in geringfügigem Umfang arbeitet (max. 325 EUR brutto im Monat), braucht er keine Rentenkürzung zu befürchten. Diese Grenze darf sogar 2-mal im Jahr bis zum selben Betrag überschritten werden, sofern das Überschreiten auf Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld beruht, nicht jedoch bei Überstundenvergütungen oder saisonalem Mehrverdienst. Ein Rentner, der 325 EUR monatlich hinzuverdient, kann daher 2-mal im Jahr bis zu 650 EUR hinzuverdienen, ohne dass dies Auswirkungen auf seine Rente hat.

Überschreitet der Rentner mit seinem Nebenverdienst die Einkommensgrenze von 325 EUR, führt dies immer dazu, dass die Rente entweder nur noch als Teilrente oder aber gar nicht mehr gezahlt werden kann. Dies hängt von folgenden Faktoren ab:

- Höhe des Verdienstes (brutto)
- Rentenart (Alters-, Erwerbsminderungsrente usw.)
- Erstmaliger Beginn der Rente
- Höhe der Entgeltpunkte, die der Rentner im letzten Kalenderjahr bzw. in den letzten 3 Kalenderjahren vor dem erstmaligen Rentenbeginn erzielt hat
- Höhe des aktuellen Rentenwerts (ab 1. 7. 2002 in den alten Bundesländern 25,86 EUR; in den neuen Bundesländern 22,70 EUR)

Hinzuverdienstgrenzen

Die Werte der nachfolgenden Tabelle gelten für die Zeit ab dem 1. 7. 2002 und betreffen Rentner, die vor ihrem Rentenbeginn jeweils einen Verdienst in Höhe von 0,5 oder weniger Entgeltpunkte erzielt haben. Dies entspricht folgenden Verdiensten in den letzten 3 Jahren:

	Alte Länder	Neue Länder
1999	26 753,50 DM	22 194,71 DM
2000	27 128,00 DM	22 550,29 DM
2001	27 342,00 DM	22 905,25 DM

Bei höheren Verdiensten erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen entsprechend.

Altersrenten

Altersrente ab 65 Jahren: Höhe des Hinzuverdienstes ohne Bedeutung

Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Rentenbeginn ab 1. 1. 2000:

Vollrente	325,00 EUR	325,00 EUR
2/3-Teilrente	453,84 EUR	398,39 EUR
1/2-Teilrente	678,83 EUR	595,88 EUR
1/3-Teilrente	903,81 EUR	793,37 EUR

Altersrente vor Vollendung des 65. Lebensjahres bei Rentenbeginn bis 31. 12. 1999

Vollrente	325,00 EUR	325,00 EUR
2/3-Teilrente	452,55 EUR	397,25 EUR
1/2-Teilrente	678,83 EUR	595,88 EUR
1/3-Teilrente	905,10 EUR	794,50 EUR

Renten wegen

... voller Erwerbsminderung (Rentenbeginn ab 1. 1. 2001)

in voller Höhe	325,00 EUR	325,00 EUR
zu 3/4	605,12 EUR	531,18 EUR
zur Hälfte	802,95 EUR	704,84 EUR
zu 1/4	1 000,78 EUR	878,49 EUR

... teilweiser Erwerbsminderung (Rentenbeginn ab 1. 1. 2001)

in voller Höhe	802,95 EUR	704,84 EUR
in Höhe der Hälfte	1 000,78 EUR	878,49 EUR

... Erwerbsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31. 12. 2000)

	325,00 EUR	325,00 EUR
--	------------	------------

... Berufsunfähigkeit (Rentenbeginn bis 31. 12. 2000)

in voller Höhe	678,83 EUR	595,88 EUR
in Höhe von 2/3	905,10 EUR	794,50 EUR
in Höhe von 1/3	1 131,38 EUR	993,13 EUR

Auch bei Beziehern von Hinterbliebenenrenten kann der Hinzuverdienst zu einer Rentenkürzung führen. Hier wird das Nettoeinkommen zu 40% auf die Rente angerechnet, sofern es einen gewissen Freibetrag überschreitet. Ist der Hinzuverdienst niedriger als der Freibetrag, wird die Rente nicht gekürzt. Der Freibetrag erhöht sich für jedes Kind, das Anspruch auf eine Waisenrente hat.

Bei Waisenrenten für Kinder unter 18 Jahren wird das Einkommen nicht angerechnet. Die ab 1. Juli 2002 geltenden Freibeträge ergeben sich aus der nachfolgenden Tabelle:

	ALTE LÄNDER	NEUE LÄNDER
Freibetrag für Witwen- und Witwerrenten	682,70 EUR	599,28 EUR
Erhöhungsbetrag für jedes Kind	144,82 EUR	127,12 EUR
Freibetrag für Waisenrenten	455,14 EUR	399,52 EUR

Weitere Auskünfte zu den Hinzuverdienstgrenzen geben die Auskunfts- und Beratungsstellen der Rentenversicherungsträger.

Säumniszuschläge bei Bescheiden der Finanzämter

Bei der Durchführung von Betriebsprüfungen wird von den Prüfern der Rentenversicherungsträger regelmäßig die Frage gestellt, ob im Prüfzeitraum eine Lohnsteueraußenprüfung stattgefunden hat und ein entsprechender Bescheid vorliegt. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, im Prüfzeitraum ergangene Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden den Prüfern vorzulegen.

Arbeitsentgelt

Arbeitsentgelt sind alle laufenden oder einmaligen Einnahmen aus einer Beschäftigung, gleichgültig, ob ein Rechtsanspruch auf die Einnahmen besteht, unter welcher Bezeichnung oder in welcher Form sie geleistet werden und ob sie unmittelbar aus der Beschäftigung oder im Zusammenhang mit ihr erzielt werden. Nach den §§ 14 und 17 SGB IV i. V. m.

§ 1 der Arbeitsentgeltverordnung (ArEV) ist für die sozialversicherungsrechtliche

Beurteilung von Arbeitsentgelt eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit dem Steuerrecht sicherzustellen. Steuerpflichtiges

Arbeitsentgelt ist danach grundsätzlich auch beitragspflichtig in der gesetzlichen Sozialversicherung

Im Ergebnis einer Lohnsteueraußenprüfung des Finanzamts ergeben sich aus den in den Prüfberichten der Finanzbehörden getroffenen Feststellungen oftmals auch beitragsrechtliche Konsequenzen, da nicht immer alle zum **Arbeitsentgelt** gehörenden Entgeltbestandteile bei der Berechnung der Gesamtsozialversicherungsbeiträge berücksichtigt worden sind. Insbesondere betrifft dies immer wieder Bereiche, in denen Unterlagen außerhalb der Lohn- und Finanzbuchhaltung aufbewahrt werden und die entsprechenden Zahlungen bzw. geldwerten Vorteile bei der Bestimmung des für die Abführung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge maßgebenden Arbeitsentgelts unberücksichtigt geblieben sind.

Die beitragsrechtliche Auswertung eines rechtskräftig gewordenen **Bescheides der Finanzbehörden** (i. d. R. Haftungsbescheid) obliegt dem Arbeitgeber selbst. Entsprechende Korrekturen der Lohnabrechnungen sind nach Auffassung der Rentenversicherungsträger innerhalb von 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft des Bescheides durchzuführen. Die Auswertung bezieht sich auf die Lohnabrechnungszeiträume, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Prüfberichts der Finanzbehörde noch nicht verjährt sind. Unterbleibt die beitragsrechtliche Auswertung seitens des Arbeitgebers, wird diese mit der nächsten Betriebsprüfung des zuständigen Rentenversicherungsträgers nachgeholt.

Davon ausgehend, dass der Arbeitgeber mit der Bekanntgabe des Bescheides der Finanzbehörde Kenntnis von den daraus folgenden beitragsrechtlichen Konsequenzen und seiner Zahlungspflicht hatte, werden ab diesem Zeitpunkt auch **Säumniszuschläge** fällig. Die Säumniszuschlagsberechnung beginnt mit dem Monat, der dem Monat der Rechtskraft des Bescheides der Finanzverwaltung folgt. Die Erhebung von Säumniszuschlägen geschieht unabhängig davon, ob anlässlich der Prüfung ansonsten Beiträge nacherhoben werden, also auch in den Fällen, in denen die Auswertung des Bescheides der Finanzbehörde durch den Arbeitgeber bzw. die Abrechnungsstelle gegebenenfalls verspätet vorgenommen worden ist, sich also keine Beitragsnachforderungen im Rahmen der Betriebsprüfung an sich mehr ergeben.

Der Arbeitgeber kann sich hierbei nicht darauf berufen, dass er unverschuldet keine Kenntnis von seiner Zahlungspflicht hatte, da die enge Anknüpfung des Beitragsrechts in der gesetzlichen Sozialversicherung an das Steuerrecht hinlänglich bekannt ist.

Hat das Finanzamt eine Forderung nicht personenbezogen festgestellt, so muss der Arbeitgeber den Bescheid/Prüfbericht gleichwohl ebenfalls sozialversicherungsrechtlich auswerten. Sollte er dazu nicht in der Lage sein, kann er sich an die Einzugsstelle oder den für die Prüfung zuständigen Rentenversicherungsträger wenden. Unterlässt er die entsprechende Auswertung, werden auch in diesen Fällen, in denen der Rentenversicherungsträger im Rahmen der Prüfung gegebenenfalls einen Summenbeitragsbescheid (§ 28 f Abs. 2 SGB IV) erteilt, Säumniszuschläge erhoben.

● Bescheide/Prüfberichte der Finanzbehörden

Nach § 5 Abs. 5 BÜV ist der Arbeitgeber verpflichtet, Bescheide und Prüfberichte der Finanzbehörden vorzulegen. Die Prüfer sind verpflichtet, diese Unterlagen einzusehen und eine versicherungs- und beitragsrechtliche Auswertung vorzunehmen. Das Ergebnis ist im Prüfbericht nach § 1 Abs. 3 BÜV festzuhalten; im Prüfbericht sind die Gründe festzuhalten, wenn von einer Auswertung abgesehen wurde

● Säumniszuschläge

Nach § 24 Abs. 1 SGB IV hat der Zahlungspflichtige für Beiträge und Beitragsvorschüsse, die er nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstags gezahlt hat, für jeden angefangenen Monat der Säumnis einen Säumniszuschlag von 1 % des rückständigen, auf 50 EUR nach unten abgerundeten Betrags zu zahlen. Für Beiträge, die anlässlich einer Betriebsprüfung nachberechnet werden, gelten die Einschränkungen des § 24 Abs. 2 SGB IV

325-EUR-Jobs: Verzicht auf Rentenversicherungsfreiheit

Mit Wirkung zum 1. April 1999 ist die versicherungsrechtliche Beurteilung von geringfügig entlohnerten Beschäftigungsverhältnissen durch das Gesetz zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse grundlegend geändert worden. Neben der Verpflichtung des Arbeitgebers, für diese Beschäftigungsverhältnisse pauschale Beiträge in Höhe von 10 % an die Krankenversicherung bzw. 12 % an die Rentenversicherung zu entrichten, wurde für die geringfügig entlohnerten Beschäftigten die Möglichkeit eingeführt, auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung zu verzichten.

Die pauschalen Beiträge des Arbeitgebers zur gesetzlichen Rentenversicherung wirken sich für den Beschäftigten auf seinen Rentenanspruch aus. So ergibt sich für einen Beschäftigten, der ein Jahr lang monatlich 325 EUR (also insgesamt 3 900 EUR) verdient hat, eine monatliche Rentensteigerung von 2,22 EUR. Darüber hinaus wird dieses Jahr geringfügig entlohnter Beschäftigung mit 3 Monaten auf die **Wartezeit** angerechnet.

Um den vollen Leistungsrahmen der gesetzlichen Rentenversicherung auszuschöpfen, kann der geringfügig Beschäftigte auf die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung verzichten. Neben den Auswirkungen auf die Rentenhöhe von monatlich 3,54 EUR (Ost: 3,72 EUR), wirkt sich der Verzicht bei der Wartezeit und den besonderen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen, die für bestimmte Rentenansprüche erfüllt sein müssen, aus. Ein Verzicht kann sich insbesondere dann lohnen, wenn es darum geht, überhaupt einen Rentenanspruch zu erwerben oder aber einen früheren Rentenbeginn zu erreichen, weil jeder Monat auf die Wartezeit angerechnet wird.

Wartezeit

Wartezeit ist die erforderliche Mindestversicherungszeit für einen Rentenanspruch. Die Länge der Wartezeit und die darauf anrechenbaren Zeiten bestimmen sich nach der jeweiligen Rentenart

● ● ● Beispiel 1

Eine Versicherte hat 3 Kinder erzogen, die vor 1992 geboren wurden. Mit 59 Jahren nimmt sie eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf. Würde sie in dieser Beschäftigung auf die Versicherungsfreiheit verzichten, hätte sie bereits nach 2-jähriger Beschäftigungszeit die Wartezeit für eine **Regelaltersrente** erfüllt und würde sowohl aus den 3 Jahren der Kindererziehung als auch aus der geringfügigen Beschäftigung Rentenansprüche in Höhe von monatlich etwa 84 EUR (Ost: 75 EUR) erwerben. Ohne Verzicht auf die Versicherungsfreiheit wäre selbst bei einer Beschäftigung bis zum 65. Lebensjahr die Wartezeit für die Regelaltersrente nicht erfüllt!

● ● ● Beispiel 2

Eine Versicherte, geboren im Jahr 1947, hat bis zu ihrem 35. Lebensjahr insgesamt 11 Jahre rentenversicherungspflichtig gearbeitet. Mit 49 Jahren (ab 1996) hat sie erneut eine versicherungspflichtige Beschäftigung aufgenommen – zunächst halbtags und ab 2000 als geringfügig Beschäftigte.

Sofern sie auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung verzichtet, kann sie bereits mit dem 60. Lebensjahr in Rente gehen, da sie aufgrund der Beschäftigungen seit 1996 die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen für die **Altersrente für Frauen** erfüllt hat. Sie muss zwar einen Rentenabschlag von bis zu 18% in Kauf nehmen, ohne den Verzicht müsste sie allerdings bis zum 65. Lebensjahr auf die Regelaltersrente warten.

Der Verzicht auf die Versicherungsfreiheit in der Rentenversicherung muss schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklärt werden. Diese Erklärung ist zu den Lohnunterlagen des Arbeitnehmers zu nehmen. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Arbeitnehmer auf die Möglichkeit des Verzichts hinzuweisen (§ 2 Nachweisgesetz).

Die Rentenversicherungspflicht beginnt mit dem Tag, der auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Verzichtserklärung beim Arbeitgeber folgt, wenn der Arbeitnehmer nicht einen späteren Zeitpunkt für den Beginn der Rentenversicherungspflicht bestimmt. Geht die Erklärung innerhalb von 2 Wochen nach Aufnahme dieser Beschäftigung beim Arbeitgeber ein, wirkt sie (sofern gewünscht) auf den Beginn der Beschäftigung zurück.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit gilt für die gesamte Dauer der geringfügig entlohnten Beschäftigung. Er kann nicht zurückgenommen werden. Erst mit der Aufgabe der Beschäftigung verliert die Erklärung ihre Wirkung. Nimmt der Arbeitnehmer danach erneut eine geringfügig entlohnte Beschäftigung auf und will er erneut auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten, muss er auch dem neuen Arbeitgeber – selbst bei einem nahtlosen Anschluss an die bisherige Beschäftigung – eine schriftliche Verzichtserklärung vorlegen.

● Regelaltersrente

Eine Regelaltersrente wird gezahlt, wenn der Versicherte das 65. Lebensjahr vollendet und eine Wartezeit von 5 Jahren zurückgelegt hat

● Altersrente für Frauen

Die Altersrente für Frauen können weibliche Versicherte, die vor 1952 geboren sind, in Anspruch nehmen, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben, eine Wartezeit von 15 Jahren erfüllen und wenn nach dem 40. Lebensjahr mindestens 121 Pflichtbeiträge vorhanden sind. Sie müssen jedoch bei einem Rentenbeginn vor dem 65. Lebensjahr eine Rentenminderung in Kauf nehmen

Arbeitnehmer, die mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen nebeneinander ausüben und trotz Zusammenrechnung von Arbeitszeiten und Arbeitsentgelten aus den einzelnen Beschäftigungen rentenversicherungsfrei sind, können nur einheitlich auf die Rentenversicherungsfreiheit verzichten. Die einem Arbeitgeber gegenüber abgegebene Verzichtserklärung wirkt zugleich für alle anderen Beschäftigungen und gilt für die Dauer aller zum Zeitpunkt ihrer Abgabe bestehenden und daneben aufgenommenen Beschäftigungsverhältnisse. Sie verliert ihre Wirkung erst dann, wenn keine geringfügig entlohnte Beschäftigung mehr ausgeübt wird. Der Arbeitnehmer hat alle weiteren Arbeitgeber über den Verzicht zu informieren.

Der Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit bedeutet für den Beschäftigten allerdings auch, dass er aus seinem Verdienst Beiträge zur Rentenversicherung zahlen muss. Der Beitragsanteil des Arbeitnehmers, den der Arbeitgeber zusammen mit seinem Beitragsanteil an die Einzugsstelle zahlt, errechnet sich bei einem Verdienst ab 155 EUR monatlich aus der Differenz zwischen dem Beitragsanteil des Arbeitgebers in Höhe von 12 % und dem jeweils aktuellen Beitragssatz der Rentenversicherung, sodass der Beschäftigte zurzeit einen Eigenanteil in Höhe von 7,1 % zu tragen hat.

Verdient der Beschäftigte weniger als 155 EUR monatlich, zahlt zwar der Arbeitgeber seinen Beitragsanteil aus dem tatsächlichen Arbeitsentgelt, der Arbeitnehmer jedoch die Differenz zum vollen Beitrag aus 155 EUR.

● ● ● Beispiel 3

Der monatliche Verdienst beträgt 100 EUR.	
Mindestbeitrag (19,1 % aus 155 EUR)	29,61 EUR
<u>./. Beitragsanteil des Arbeitgebers (12 % aus 100 EUR)</u>	<u>12,00 EUR</u>
= Beitragsanteil des Arbeitnehmers	17,61 EUR

Bei Mitgliedern berufsständischer Versorgungswerke, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Rentenversicherungspflicht befreit worden sind und die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung aufnehmen, hat ein Verzicht auf die Rentenversicherungsfreiheit zur Folge, dass die ursprüngliche Befreiung wieder greift, sofern die geringfügig entlohnte Beschäftigung in

einem Beruf ausgeübt wird, für den die Befreiung gilt. Im Ergebnis führt der Verzicht also nicht zur Rentenversicherungspflicht, wohl aber zur Beitragspflicht zur berufsständischen Versorgung. Handelt es sich bei der geringfügig entlohnten Beschäftigung jedoch um eine berufsfremde Beschäftigung, besteht im Fall des Verzichts auf die Rentenversicherungsfreiheit Versicherungspflicht in der Rentenversicherung.

Krankenversicherung der Rentner

In seiner letzten Ausgabe hat SUMMA SUMMARUM kurz über eine wichtige Neuerung bei der Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner (KVdR) berichtet. An dieser Stelle wird nun ausführlicher auf die seit dem 1. April geltenden Regelungen eingegangen.

Rentner können seit dem 1. April 2002 unter erleichterten Voraussetzungen der KVdR angehören, denn es gelten wieder die bereits vor 1993 gültigen Regelungen. Das bedeutet, dass die bisher freiwillig versicherten oder familienversicherten Rentner, die während 9/10 der 2. Hälfte ihres Erwerbslebens gesetzlich krankenversichert waren (freiwillige oder versicherungspflichtige Mitglieder sowie deren Familienangehörige) seit 1. April 2002 Pflichtmitglieder in der KVdR geworden sind. Die Neuregelung gilt nicht nur für Rentner, die ihre Rente ab 1. April 2002 beantragten, sondern auch für solche, die ihre Rente in der Zeit vom 1. Januar 1993 bis 31. März 2002 beantragt haben. In der Regel müssen die Rentner dann niedrigere Krankenversicherungsbeiträge zahlen. Zum 1. April ist gleichzeitig ein Gesetz in Kraft getreten, wonach Rentner aber auch als freiwillige Mitglieder bei ihrer Krankenkasse versichert bleiben können.

Hintergrund für diese Änderung ist ein im März 2000 gefasster Beschluss des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG). In diesem Beschluss hatten die Richter die Ungleichbehandlung von freiwillig versicherten und pflichtversicherten Rentnern beanstandet. Im Gesundheitsstrukturgesetz von 1992 hatte der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in der KVdR verschärft. Rentner, die nach dem 31. Dezember 1992 einen Rentenanspruch gestellt hatten, konnten nur dann pflichtversichert werden,

Jahresarbeitsentgeltgrenze

Arbeiter und Angestellte, die die Jahresentgeltgrenze überschreiten, sind in der Krankenversicherung versicherungsfrei. Die Jahresarbeitsentgeltgrenze beträgt 75 % der Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung und liegt im Jahr 2002 bei 40 500 EUR in den alten und in den neuen Bundesländern

wenn sie 9/10 der 2. Hälfte ihres Berufslebens bei gesetzlichen Krankenkassen pflichtversichert waren. Versicherte, die längere Zeit über der **Jahresarbeitsentgeltgrenze** der Krankenversicherung verdient haben, hatten allenfalls die Möglichkeit, sich freiwillig in der Krankenversicherung zu versichern. In diesen Fällen mussten die betroffenen Rentner jedoch oft höhere Krankenversicherungsbeiträge zahlen, da neben der gesetzlichen Rente weitere Einkünfte wie Betriebsrenten, Mieteinnahmen oder Kapitaleinkünfte angerechnet wurden. Das BVerfG legte fest, dass die vor 1993 geltenden Regelungen erneut in Kraft gesetzt werden, wenn der Gesetzgeber bis zum 31. März 2002 keine neuen Regelungen trifft. Da dies nicht geschehen ist, finden seit 1. April 2002 die alten Regelungen Anwendung. Somit können auch Zeiten einer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung sowie Zeiten einer Familienversicherung, in denen der so genannte Stammversicherte freiwilliges Mitglied war, die Versicherungspflicht in der KVdR begründen.

Die Pflichtmitgliedschaft in der KVdR ist jedoch nicht zwingend. Nach dem Zehnten Gesetz zur Änderung des SGB V vom 23. März 2002 können sich Rentner, die bisher freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren, innerhalb von 6 Monaten für den Fortbestand ihrer bisherigen freiwilligen Versicherung entscheiden. Denn eine ab 1. April 2002 einsetzende Pflichtversicherung kann auch finanzielle Mehrbelastungen zur Folge haben. Dies betrifft vor allem Rentner, die lediglich monatliche Einkünfte (einschl. der Rente) von bis zu 335 EUR haben und als mitversicherte Familienangehörige bisher keine eigenen Krankenversicherungsbeiträge leisten mussten. In der privaten Krankenversicherung versicherte Rentner, für die diese Neuregelung auch gilt, können sich gegebenenfalls von der ab 1. April 2002 eintretenden Versicherungspflicht befreien lassen.

Die gesetzlichen Krankenkassen haben geprüft bzw. prüfen noch bei ihren Mitgliedern von sich aus, ob Rentenbezieher versicherungspflichtig in der Krankenversicherung der Rentner nach der neuen „alten“ Regelung werden.

Privat krankenversicherte Rentner sollten sich an die gesetzliche Krankenkasse wenden, bei der sie zuletzt versichert waren bzw. die seinerzeit bei der Rentenantragstellung die Entscheidung zur Krankenversicherung getroffen hat.

(Fortsetzung von Seite 2)

Voraussetzung für die Nutzung dieses Dienstes ist der Besitz einer zertifikatsbasierten Signaturkarte, der WebSign 24+ Chipkarte der Deutschen Bank 24. Mit ihrer Hilfe und einem Chipkartenleser, der an den PC angeschlossen wird, ist der Datenabruf möglich. Die eindeutige Authentifizierung kann somit auf dem Prinzip von Besitz (der Chipkarte) und Wissen (der dazugehörigen PIN) aufbauen. Bevor die Versicherungsdaten bequem und sicher online abgefragt werden können, registrieren sich die Nutzer einmalig mit ihrer WebSign 24+ Chipkarte unter www.bfa-berlin.de. Dabei werden persönliche Daten abgefragt, die nur dem Kunden bekannt sind. Diese Eingaben werden mit der Karte signiert. Nach erfolgreicher Signaturprüfung wird die Versicherungsnummer des Kunden ermittelt und dem Zertifikat zugeordnet. Die Übertragung der Daten erfolgt verschlüsselt.

Die BfA hat hierfür ihre bestehenden Verfahren lediglich angepasst und um Komponenten zur Verifizierung der Signatur erweitert. Für die Sicherung des internen BfA-Netzes und der Daten sind umfangreiche mehrstufige Sicherheitsmaßnahmen getroffen worden.

Nach erfolgreichem Piloteinsatz wird die BfA die Zahl ihrer Dienste im Rahmen des bereits erwähnten Projekts „BundOnline 2005“ ständig erweitern und ab Herbst 2002 auch für Karten anderer Herausgeber öffnen. Die Herausgabe eigener Karten ist von der BfA nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

SUMMA SUMMARUM wird herausgegeben, verlegt und produziert vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, Eyseneckstraße 55, 60322 Frankfurt, und CW Haarfeld GmbH, Postfach 10 15 62, 45015 Essen, Telefon 0201 72095-0, Telefax 0201 72095-88.

Mitglieder des VDR:
LVA Baden-Württemberg,
LVA Berlin,
LVA Brandenburg,
LVA Braunschweig,
LVA Freie und Hansestadt Hamburg,
LVA für das Saarland,
LVA Hannover,
LVA Hessen,
LVA Mecklenburg-Vorpommern,
LVA Niederbayern-Oberpfalz,
LVA Oberbayern,
LVA Oberfranken und Mittelfranken,
LVA Oldenburg-Bremen,
LVA Rheinland-Pfalz,
LVA Rheinprovinz,
LVA Sachsen,
LVA Sachsen-Anhalt,
LVA Schleswig-Holstein,
LVA Schwaben,
LVA Thüringen,
LVA Unterfranken,
LVA Westfalen,
Bahnversicherungsanstalt, Seekasse,
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte,
Bundesknappschaft
Verantwortlich für den Inhalt:
Schriftleitung:
Ulrich Grintsch, VDR Frankfurt
Hans-Michael Hönigmann, BfA
Bruno Krawczyk,
LVA Rheinprovinz

Seiten 2 und 15:
Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

Nachdruck oder auszugsweise Wiedergabe mit Quellenangabe erlaubt.

Redaktionsschluss: 10. 5. 2002
ISSN 1434-2901

Gemäß §§ 13 ff. Sozialgesetzbuch I (SGB I) sind die Rentenversicherungsträger gesetzlich verpflichtet, die Arbeitgeber und Steuerberater über ihre Rechte und Pflichten im Rahmen von Betriebsprüfungen aufzuklären und zu beraten. Die Rentenversicherungsträger erfüllen diese Verpflichtung mit dieser Publikation.

Statusfeststellungsverfahren bei der BfA

Das Statusfeststellungsverfahren soll den Parteien eines Auftragsverhältnisses Rechtssicherheit darüber verschaffen, ob die Tätigkeit des Auftragnehmers selbstständig oder im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ausgeübt wird. Das Verfahren ist nicht zulässig, wenn die fragliche Tätigkeit bereits durch einen Sozialversicherungsträger beurteilt bzw. ein entsprechendes Verfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung eingeleitet wurde.

Antragstellung

Neben den Angaben im Formantrag werden Ablichtungen der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber getroffenen vertraglichen Regelungen benötigt. Liegen schriftliche Verträge nicht vor, ist eine detaillierte Tätigkeitsbeschreibung zwingend erforderlich

Beteiligung

Entscheidung über den sozialversicherungsrechtlichen Status

Feststellung einer selbstständigen Tätigkeit

Feststellung eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses

- Antragsberechtigt sind nur die beteiligten Auftragnehmer und Auftraggeber. Die Antragstellung erfolgt mit dem hierfür vorgesehenen Formantrag (Vordrucknummer V027), der mit den entsprechenden Erläuterungen (Vordrucknummer V028) auf der Internet-Seite der BfA unter www.bfa-berlin.de abrufbar ist.
- Sofern nur der Auftragnehmer oder nur der Auftraggeber einen Antrag auf Statusfeststellung gestellt hat, ist der jeweils Andere am Verfahren zu beteiligen.
- Die Entscheidung über den sozialversicherungsrechtlichen Status wird den beteiligten Auftragnehmern und Auftraggebern mit Bescheid bekannt gegeben.
- Für den Auftraggeber ergeben sich keine weiteren Verpflichtungen. Es ist jedoch in einem gesonderten Verfahren zu prüfen, ob der Auftragnehmer in der gesetzlichen Rentenversicherung der Versicherungspflicht kraft Gesetzes als selbstständig Tätiger unterliegt. Der Auftraggeber wird von diesem Verfahren nicht tangiert.
- Der Arbeitgeber hat die sozialversicherungsrechtlichen Pflichten zu erfüllen; also insbesondere die Meldungen vorzunehmen und die Gesamtsozialversicherungsbeiträge zu zahlen.